

- Bezirksregierung Braunschweig
- ehem. Pförtnerloge -
Bohlweg 38
3300 Braunschweig
Einsichtsmöglichkeit:
montags und dienstags von 07.30 Uhr-12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr-16.00 Uhr
mittwochs und donnerstags von 07.30 Uhr-12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr-16.30 Uhr
freitags von 07.30 Uhr-12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr-15.00 Uhr
- Rathaus der Stadt Langelsheim
Zimmer 403, Harzstr. 8
3394 Langelsheim 1
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags von 07.00 Uhr-12.30 Uhr
montags und mittwochs von 13.30 Uhr-16.00 Uhr
dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr-17.00 Uhr
freitags von 07.00 Uhr-13.00 Uhr
am 1. Donnerstag im Monat von 13.30 Uhr-18.00 Uhr
am vorhergehenden Mittwoch von 13.30 Uhr-15.00 Uhr

Eventuelle Einwendungen sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Auslegungsstellen zu erheben. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, daß gleichförmige Eingaben unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für den Fall, daß Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben werden, wird der hierdurch notwendige Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

07. 10. 1987, 10.00 Uhr,
Großer Sitzungssaal
im Rathaus der Stadt Langelsheim

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gem. § 18 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 18. 02. 1977 (BGBl. I S. 274) nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind u. a. der Antragsteller und Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Eine Vertretung durch rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter ist ebenso möglich wie die Begleitung durch Beistände.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

158.

Widmung

Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig vom 24. 06. 1987 - Az.: 206.6 - 31030 - 04/1987 -

Der Interessentschaftsweg der Feldmarkinteressentenschaft Schöningen wird vom Knotenpunkt der Gemeindestraßen Lange Trift/Milchstraße (km 0,0) bis zur Einmündung in die bisherige Landesstraße L 652 im Bereich „Fahrturm“ (km 2,286) mit Wirkung vom 01. 07. 1987 zu einer sonstigen öffentlichen Straße gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz gewidmet.

Eigentümer bleibt unverändert die Feldmarkinteressentenschaft Schöningen.

Träger der Straßenbaulast ist die Braunschweigische Kohlenbergwerke Aktiengesellschaft Helmstedt.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Braunschweig, Bohlweg 38, 3300 Braunschweig, einzulegen wäre.

159.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „St. Annenberg mit Lübbensteinen, Heidberg und angrenzende Landschaftsteile“ im Bereich der Stadt Helmstedt im Landkreis Helmstedt vom 11. Juni 1987

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes - NNatG - vom 20. 03. 1981 (Nieders. GVBl. S. 31), geändert durch Gesetze vom 05. 12. 1983 (Nieders. GVBl. S. 281) und 11. 04. 1986 (Nieders. GVBl. S. 103) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Helmstedt und Emmerstedt wird zum Landschaftsschutzgebiet - HE 19 - erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:25000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den beim Landkreis Helmstedt und bei der Stadt Helmstedt aufbewahrten Karten im Maßstab 1:5000, die von jedermann während der Amtszeiten kostenlos eingesehen werden können. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von innen berührt.

Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 162 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch den Wechsel von artenreichen Sandtrockenrasen, Sandäckern und Grünlandflächen.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist der Schutz und die Erhaltung der großen Artenvielfalt und der Vegetationsformen sowie die Erhaltung der kleinflächigen, abwechslungsreichen Kulturlandschaft.

§ 3

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten,
2. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,

3. die Sandtrockenrasen zu beschädigen oder zu zerstören oder in anderer Weise in ihrem Bestand zu gefährden, wie z. B. durch Reiten, Anlage von Wildfütterungen, Einbringen von Gehölzen, Befahren oder Abbrennen von Feuern oder Flämmen der Rasenflächen,
4. das Einbringen und Zwischenlagern von Bodenbestandteilen auf Grünland. Das Lagern von Bodenbestandteilen und Düngemitteln aller Art (z. B. Mist, Stroh, Rübenblattmieten u. ä.) auf Sandtrockenrasen, Ödlandflächen sowie den Wegerändern mit Trockenrasencharakter.

Die Entnahme von Bodenbestandteilen, ausgenommen der geregelte Bodenabbau.

5. Feldgehölze, Bäume, Hecken und Gebüsche zu roden oder sonst zu beschädigen oder zu zerstören; ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zu deren ordnungsgemäßer Erhaltung und Unterhaltung sowie Einzelstammnutzung,
6. Feuchtf Flächen, wie z. B. Naßstellen, Bäche und Gräben zu beseitigen, zu verändern oder zu verunreinigen; die ordnungsgemäße Unterhaltung von Bächen und Gräben bleibt unberührt,
7. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungsleitungen,
8. die Umwandlung von Grünland- und Ödlandflächen in Ackerland,
9. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kleinkraftfahräder, Motorräder und Kraftfahrzeuge zu fahren, zu waschen, zu reinigen, instandzusetzen oder abzustellen; Rechte der Anlieger oder der Landwirtschaft sind nicht berührt,
10. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsflächen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen (z. B. Gas, Wasser), Werbeanlagen, Camping-, Zelt- und Lagerplätze, Sportanlagen und militärische Anlagen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; ausgenommen sind der Bau von Weideschuppen, Weidezäunen und Forstschutzzäunen ortsüblicher Bauart sowie Elt-Leitungen unter 30 kV, wassergebundener Wegebau und nicht ortsfeste Betriebsanlagen für Begrenzungszwecke,
11. das Dränieren von Feuchtgrünland,
12. der Ausbau und die Veränderung der unbefestigten Sandwege,
13. das Fliegenlassen von Modellflugzeugen o. ä.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Wird durch eine nach § 3 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.
- (2) Im übrigen kann von Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 5

Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Berechtigte sind verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden (§ 29 [1] NNatG):

1. das Freihalten und die Pflege von Trockenrasen sowie von Ruderalstandorten,
2. die Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen,
3. das Anpflanzen von Hecken und Feldgehölzen mit standortgerechten Gehölzen,
4. das Bepflanzen von Wasserläufen und standortgerechten Gehölzen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 64 Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes. Diese kann gemäß § 65 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „St. Annenberg mit Lübbensteinen“ zwischen Helmstedt und Emmerstedt vom 16. 06. 1969 (abgedruckt im Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 7 vom 16. 07. 1969) wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Helmstedt, 11. 06. 1987

Landkreis Helmstedt

S

Evers
Landrat

Kleine
Oberkreisdirektor

Karte siehe Seite 218.

160.

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz – FFOG) in der Fassung vom 30. 08. 1984 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 215) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Gifhorn zum Schutze der Einstände des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen am 14. Mai 1987 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die in dem Anhang zu dieser Verordnung im Übersichtsplan gekennzeichneten Gebiete werden zu Schongebieten erklärt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Im Bereich dieser Schongebiete sind Hunde an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur befugten Jagdausübung verwendet oder als Hütehunde eingesetzt werden.